

lung im Beistand eines RA erteilene, der wie der Zeugenbeistand (11 vor § 48) kein Verfahrensbeteiligter ist und kein Antragsrecht hat (KG aaO; KK-Laufhütte 6).

- 6 Den **Umfang der Beweisaufnahme** bestimmt das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen (IV S 2). Die **Aufklärungspflicht** beschränkt sich auf den in dem Ausschließungsantrag der StA oder dem Vorlegungsbeschluss bezeichneten Sachverhalt; es ist nicht Aufgabe des Gerichts, ihn durch zusätzliche Ermittlungen zu erweitern (BGH NJW 91, 2780, 2781; Karlsruhe NJW 75, 943; Fezer JR 90, 80, jedoch weitergehend in Meyer-GedSchr 89; erg 9 zu § 138c).
- 7 Die Beweise werden im **Freibeweisverfahren** (7. 9 zu § 244) erhoben (BGH 28, 116; NStZ 81, 95 [Pfr]; 83, 503; ANM 125; Rieß NStZ 81, 332; Ulsenheimer GA 75, 111; aM LR-Lüderssen/Jahn 8; Dünnebieber NJW 76, 3; Böttke JR 84, 301).
- 8 Für das **Verhandlungsprotokoll** gelten die §§ 271–273 sinngemäß (IV S 3); die Ergebnisse der Vernehmung werden entspr § 773 II nicht beurkundet (aM Dünnebieber NJW 76, 4).
- 9 4) Die **Entscheidung** (V) ergeht durch Beschluss, der mit Gründen zu versehen (§ 34) und möglichst am Schluss der Verhandlung zu verkünden, spätestens binnen 1 Woche (§ 43) zu erlassen ist. Wird der Verteidiger ausgeschlossen, so sind er und der Beschuldigte bei der Bekanntgabe der Entscheidung nach § 35 a über die zulässigen Rechtsmittel (VI S 1) zu belehren. Andernfalls wird nicht der Antrag der StA verworfen, sondern die Ausschließung abgelehnt (Fezer Meyer-GedSchr 86; Frye wistra 05, 90).
- 10 Der Beschluss schließt ein Zwischenverfahren ab und ist daher mit einer **Kostenentscheidung** zu versehen (6 zu § 464). Wird der Verteidiger ausgeschlossen, so trägt er entspr § 465 I die Kosten (Köln OLGSt § 258 StGB Nr 1 S 5; aM Rieß JR 80, 480; NStZ 81, 332). Wird die Ausschließung abgelehnt, so sind der Staatskasse entspr § 467 I die Kosten und die notwendigen Auslagen des Verteidigers aufzuerlegen (BGH NJW 91, 2917; Bremen NJW 81, 2711; Karlsruhe NJW 75, 943, 946; Koblenz JR 80, 477 mit zust Ann Rieß; Rieß NStZ 81, 332 mwN). Die Kosten für die Hinzuziehung eines anderen RA (oben 5) werden ihm nicht erstattet (10 zu § 464a).
- 11 5) **Anfechtung** (VI):
- 12 A. **Sofortige Beschwerde** (VI S 1) gegen den Ausschließungsbeschluss des OLG (nicht des BGH) steht dem Verteidiger, dem Beschuldigten, für den der ausgeschlossene Verteidiger das Rechtsmittel einlegen kann (KK-Laufhütte 14; aM KMR-Müller 7; vgl auch BGH 26, 291, 295), und der StA zu. Der Vorstand der RAK hat kein Beschwerderecht (VI S 7). Im Fall des § 138 b kann die StA sofortige Beschwerde auch einlegen, wenn das OLG die Ausschließung abgelehnt hat. Über das Rechtsmittel entscheidet der BGH (§§ 135 II, 139 II GVG) ohne mündliche Verhandlung.
- 13 Einstellung des Verfahrens ist wie bei § 138 c (dort 16) möglich (BGH NJW 92, 3048). **Nicht anfechtbar** ist der Beschluss des OLG, durch den die Ausschließung des Verteidigers nach § 138 a abgelehnt worden ist (VI S 3; BGH NStZ-RR 02, 258 [B]). Auch der Beschluss, mit dem es das OLG ablehnt, die Ausschließung wieder aufzuheben, kann nicht angefochten werden (BGH 32, 231).
- 14 B. Eine **Revisionsrüge** ist nach § 336 S 2 ausgeschlossen.
- 15 6) Mit der **Rechtskraft** des Beschlusses wird die Ausschließung wirksam (23 zu § 138 a); dem Beschuldigten muss nunmehr ein Pflichtverteidiger bestellt werden (§ 140 I Nr 8). Die Rechtskraft ist aber nur beschränkt. Der Aufhebung der Ausschließung steht sie nicht entgegen (§§ 138 a III, 138 b S 2). Auch eine Wiederholung des Ausschließungsverfahrens ist zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweise vorliegen (Düsseldorf StraFo 98, 305; Fezer Meyer-GedSchr 91). Dabei können die im 1. Ausschließungsverfahren bekannt gewordenen Tatsachen unterstützend herangezogen werden (KK-Laufhütte 18).

Referendare

139 Der als Verteidiger gewählte Rechtsanwalt kann mit Zustimmung dessen, der ihn gewählt hat, die Verteidigung einem Rechtskundigen, der die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und darin seit mindestens einem Jahr und drei Monaten beschäftigt ist, übertragen.

1) Die **Übertragung der Verteidigung auf einen Referendar**, der die 1. Staatsprüfung bestanden hat und sich seit mindestens 1 Jahr und 3 Monaten im Vorbereitungsdienst befindet, ist nur dem RA als Wahlverteidiger gestattet, nicht dem Hochschullehrer, auch nicht dem Pflichtverteidiger (BGH NJW 58, 1308; 67, 165; 75, 2351, 2352; Stuttgart NJW 55, 1291). Sie darf nicht den Zweck verfolgen, dem Referendar die Verteidigung in eigener Sache zu ermöglichen (Karlsruhe MDR 71, 320).

Die Übertragung erfolgt durch Untervollmacht (erg 11 vor § 137) und bedarf 2 nicht der Genehmigung des Gerichts, aber der **Zustimmung des Angeklagten**, die schon in der allgemeinen Vollmachtsurkunde erteilt werden kann (erg 11 zu § 145). Hat den Verteidiger der gesetzliche Vertreter gewählt (§ 137 II), so muss dieser zustimmen (LR-Lüderssen/Jahn 11), bei Wahl durch den Erziehungsberechtigten (§ 67 III JGG) ist dessen Zustimmung erforderlich.

Die **Übertragung der Verteidigung auf einen Assessor**, der nicht als Vertreter nach § 53 BRAO bestellt ist (vgl 17 zu § 142), oder auf andere Rechtskundige, die nicht mehr im Justizdienst sind, lässt § 139 nicht zu (BGH 26, 319; Bay 91, 1 = NJW 91, 2434).

Im **Privatklageverfahren** gilt die Vorschrift auch für den Anwalt des Privatklä- 4 gers (§ 387 II).

2) Schon vor **Eröffnung des Hauptverfahrens** ist die Übertragung zulässig. 5 Der früher überwiegend vertretene Gegenansicht (BGH NJW 73, 64 = AnwBl 73, 50 mit abl Ann Wessel; Dünnebieber JK 73, 367) ist durch die Neufassung der Vorschrift der Boden entzogen (Meyer-Göfner NJW 87, 1162; krit Dünnebieber Pfeiffer-FS 266).

3) Alle **Verteidigerrechte** hat der Referendar, dem die Verteidigung übertra- 6 gen ist. Er darf insbesondere anstelle des RA in der Hauptverhandlung auftreten (Oldenburg DAR 05, 701). Seine Prozesshandlungen sind ohne weiteres wirksam. Auch Zustellungen können an ihn vorgenommen werden (§ 145 a I), aber nur über die Kanzlei des RA, nicht an seine Privatadresse. Der RA ist zur Überwachung der Verteidigertätigkeit des Referendars verpflichtet.

4) **Unabhängig von § 139** kann sich der Verteidiger eines Referendars zu seiner 7 Unterstützung bedienen, auch schon in einem früheren Ausbildungsstadium. Das gilt auch für die Hauptverhandlung, an der der RA selbst verantwortlich teilnimmt. Will der Referendar neben ihm mit eigenen Fragen und Erklärungen auftreten, so ist die Zustimmung des Gerichts (entspr § 138 II) erforderlich, obgleich der Verteidiger die Verantwortung für die Ausführungen des Referendars trägt. Erg 18 zu § 142.

Notwendige Verteidigung

140 Die Mitwirkung eines Verteidigers ist notwendig, wenn

1. die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht oder dem Landgericht stattfindet;
2. dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird;
3. das Verfahren zu einem Berufsverbot führen kann;
4. (aufgehoben)

5. der Beschuldigte sich mindestens drei Monate auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befunden hat und nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung entlassen wird;
6. zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beschuldigten seine Unterbringung nach § 81 in Frage kommt;
7. ein Sicherungsverfahrendurchgeführt wird;
8. der bisherige Verteidiger durch eine Entscheidung von der Mitwirkung in dem Verfahren ausgeschlossen ist.

II In anderen Fällen bestellt der Vorsitzende auf Antrag oder von Amts wegen einen Verteidiger, wenn wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann, namentlich, weil dem Verletzten nach den §§ 397a und 406g Abs. 3 und 4 ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist. Dem Antrag eines hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten ist zu entsprechen.

III Die Bestellung eines Verteidigers nach Absatz 1 Nr. 5 kann aufgehoben werden, wenn der Beschuldigte mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung aus der Anstalt entlassen wird. Die Bestellung des Verteidigers nach § 117 Abs. 4 bleibt unter den in Absatz 1 Nr. 5 bezeichneten Voraussetzungen für das weitere Verfahren wirksam, wenn nicht ein anderer Verteidiger bestellt wird.

- 1 1) Eine Konkretisierung des Rechtsstaatsprinzips (Eml 19) enthält die Vorschrift (BVerfGE 46, 202, 210 = NJW 78, 151; BVerfGE 63, 380, 390 = NJW 83, 1599; BVerfGE NJW 86, 767, 771). Mit dem Institut der notwendigen Verteidigung und mit der Bestellung eines Verteidigers ohne Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Angeklagten sichert der Gesetzgeber das Interesse, das der Rechtsstaat an einem prozessordnungsgemäßen Strafverfahren und zu diesem Zweck nicht zuletzt an einer wirksamen Verteidigung des Beschuldigten hat (BVerfGE 39, 238, 211; 65, 171, 174 = NJW 84, 113; BVerfGE 68, 237, 251; BGH 3, 395, 398). § 140 gilt auch im Privatklageverfahren (BVerfGE 63, 380 = NJW 83, 1599). Für den Jugendstrafverfahren wird die Vorschrift durch § 68 JGG ergänzt.
- 2 Die Notwendigkeit der Verteidigung nach § 140 besteht auch bei einem Rechtskundigen, selbst wenn er zu den nach § 138 I zu Verteidigern wählbaren Personen gehört (BGH MDR 54, 564), da sie sich als Beschuldigte nicht selbst zum Verteidiger bestellen können (6 zu § 138).
- 3 Die Bestellung eines Pflichtverteidigers (dazu auch §§ 141, 142) schreibt I für die dort bezeichneten Fälle zwingend vor. Für Verfahren vor dem AG und vor dem LG im Berufungsrechtszug wird diese Regelung durch die Generalklausel des II ergänzt. Sie ermöglicht die Pflichtverteidigerbestellung, wenn sie unter Abwägung der Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich erscheint. Den Sonderfall einer auf das Strafverfahren beschränkten Verteidigerbestellung regelt § 408 b, eine auf das beschleunigte Verfahren beschränkte Verteidigerbestellung enthält § 418 IV, im Vollstreckungsverfahren ist sie in § 463 III S 5 vorgesehen.
- 4 Von Amts wegen muss der für die Bestellung zuständige Vorsitzende (§ 141 IV) den Verteidiger bestellen, auch im Fall der II. Ein Antrag des Beschuldigten oder der StA ist (anders als nach §§ 117 IV und 350 III) nicht erforderlich (knt mit Änderungsvorschlägen unter Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts der Beschuldigten Herrmann StV 96, 396 ff; dagegen Schellenberg StV 96, 641). Die Prüfung von Amts wegen wird zweckmäßigerweise aktenkundig gemacht.
- 5 2) Umfang: Ist die Mitwirkung eines Verteidigers nach 1 notwendig, so ist sie es für das gesamte Verfahren (Düsseldorf MUR 84, 669), einschließlich des Verfah-

rens vor dem beauftragten oder ersuchten Richter (BGH NJW 52, 1426) und des Adhäsionsverfahrens (Hamburg wistra 06, 37, 39; Schleswig NSZ 98, 101; aM Bamberg NSZ-RR 09, 114 L; Celle StV 08, 370 mwN; Jena Rpfleger 08, 529; Münchener StV 04, 38; Zweibrückener JBIRP 06, 163; offen gelassen von BGH NJW 01, 2486), auch wenn sich in einem späteren Verfahrensabschnitt – etwa im Berufungsverfahren (Stuttgart StV 01, 329) – herausstellt, dass die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen (RG 70, 317, 320). Sind mehrere Sachen wegen des persönlichen Zusammenhangs nach § 2ff verbunden, so ist nach § 5 die Verteidigung insgesamt notwendig, wenn sie es wegen einer der Sachen ist (BGH NJW 56, 1766, 1767 aE; RG 67, 3, 12; Celle NdsRpfl 50, 96; erg 1 zu § 5). Bei Mitangeklagten sind die Voraussetzungen des § 110 dagegen bei jedem von ihnen zu prüfen.

Die Bestellung nach II kann beschränkt werden, zB auf drei I. Rechtszug (RG 62, 22; KMR-Müller 7 zu § 141; aM SK-Wohlers 31; Wasserburg GA 82, 312), was eine neue Bestellung im Berufungsrechtszug aber nicht hindert, oder auf die Revisionsbegründung (Hamm MDR 76, 1038; Koblenz wistra 83, 122; unten 29).

Bis zur Urteilsrechtskraft gilt die tatrichterliche Bestellung eines Verteidigers nach I oder II (unten 33).

Sie erstreckt sich daher, wenn sie nicht beschränkt wird, auch auf Einlegung und Begründung der Revisionsinstanz (BGH wistra 88, 233) und auf das Revisionsverfahren (Hamburg NJW 66, 2323; Wasserburg GA 82, 309). Selbst wenn nur ein Fall des II vorliegt, darf der Angeklagte auch während dieses Verfahrens (auch nach Einlegung und Begründung der Revision) nicht ohne Verteidiger gelassen werden (KG StV 90, 298; Hamm NJW 70, 440; StV 84, 66; Stuttgart MDR 79, 780). Daher muss ein anderer Verteidiger bestellt werden, wenn der bisherige Wahl- oder Pflichtverteidiger wegfällt und die Voraussetzungen des I oder II vorliegen. Die

Bestellung eines Pflichtverteidigers darf in solchen Fällen (in anderen Fällen gilt II; vgl unten 29) nicht in der Begründung abgelehnt werden, der Angeklagte könnte das Rechtsmittel zu Protokoll der Geschäftsstelle begründen (Düsseldorf StV 86, 143; Hamburg NJW 66, 2323; Hanini StV 84, 66; Karlsruhe NJW 69, 2028). Lehnt der Pflichtverteidiger die Begründung der vom Angeklagten eingelegten Revision aber wegen Aussichtslosigkeit ab, so hat der Angeklagte keinen Anspruch auf Beordnung eines anderen Verteidigers (Stuttgart NJW 79, 1373 L).

Auf die Mitwirkung an der Revisionsverhandlung erstreckt sich die Beordnung nicht (BGH 19, 258 = NJW 64, 1035 mit abf Ariin Seydel; BGH NJW 84, 2480, 2481 aE; Hanim StV 84, 66). Für sie bestellt der Vorsitzende des Revisionsgerichts dem Angeklagten einen Verteidiger, wenn dazu Anlass besteht (Oldenburg StV 92, 558 L; 7ff zu § 350).

3) Notwendige Verteidigung nach dem Katalog des I: Vgl auch § 231 a IV, § 34 III Nr 1 EGGVG.

A. Findet die Hauptverhandlung vor dem OLG oder LG im 1. Rechtszug (Nr 1) statt, so ist die Verteidigung auch dann notwendig, wenn ein AC sachlich zuständig ist.

B. Vorwurf des Verbrechens (Nr 2): Die Verteidigung ist notwendig, wenn die Tat schon in der zugelassenen Anklage als Verbrechen (§ 12 I StGB) beurteilt worden ist oder wenn wegen eines Verbrechens Nachtragsanklage nach § 266 erhoben wird, aber auch, wenn in der Hauptverhandlung auf die Möglichkeit dieser Beurteilung nach § 265 I hingewiesen wird (KG StV 85, 184; Düsseldorf MDR 84, 689). Liegen diese Voraussetzungen nicht vor und ist der Angeklagte wegen eines Vergehens verurteilt worden, so hat der Tatrichter nicht deshalb gegen Nr 2 verstoßen, weil das Revisionsgericht die Bewertung der Tat in der Anklage als bloßes Vergehen bedenklich findet (Burgard NSZ 00, 244; unrichtig daher Bremen StV 84, 13). War die Verteidigung nach Nr 2 notwendig, so bleibt sie es selbst wenn der Angeklagte nur wegen eines Vergehens verurteilt wird (Düsseldorf aaO;

Oldenburg StV 95, 345), auch im Berufungsrechtszug, es sei denn, der Schuldspruch ist rechtskräftig und die Verurteilung wegen eines Verbrechens daher abgeschlossen (Bav 93, 173 = NZV 94, 204; LR-Lüderssen/Jahn 25). Nr 2 gilt auch im vereinfachten Jugendverfahren nach §§ 76 ff JGG (Düsseldorf NStZ 99, 211).

- 13 C. **Mögliche Anordnung des Berufsverbots** (Nr 3): **Notwendig** ist die Verteidigung, wenn eine solche Anordnung mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (vgl BGH 4, 370; KG 70, 317). Nr 3 setzt daher voraus, dass § 70 StGB in der Anklageschrift aufgeführt ist (KG aaO; 68, 397) oder dass auf die Vorschrift nach § 265 II hingewiesen wird oder dass in der Hauptverhandlung sonst Umstände auftreten, die dem Gericht Anlass geben, sich mit der Maßregelfrage zu befassen (Celle NJW 64, 877 L). zB wenn der StA die Anordnung beantragt. Wird die Hauptverhandlung mit diesem Antrag unterbrochen und steht zu Beginn des zur Urteilsverkündung anberaumten Termins schon fest, dass das Berufsverbot nicht angeordnet wird, so braucht aber in diesem Termin kein Verteidiger mitzuwirken (BGH MDK 57, 141 [D]).
- 14 D. „**Taube und stumme**“ (vorübergehend auch blinde) **Beschuldigte**“ trifft Nr 4; die Vorschrift wurde durch Ges vom 17. 5. 1988 aufgehoben (vgl dazu R. Hamm NJW 88, 1820; Werner NStZ 88, 346). Es gilt jetzt II S 2; Schwerhörigkeit, die mit einem Hörgerät auszugleichen ist, oder geringfügige Sprechbehinderungen („Stottern“) fallen nicht hierunter. Zur Verständigung mit hör- und sprachbehinderten Personen vgl § 186 GVG, mit Blinden § 191 a GVG.
- 15 E. **Behinderung der Verteidigung infolge Anstaltsunterbringung** (Nr 5). Die Freiheitsentziehung auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung muss vor der Hauptverhandlung ununterbrochen 3 Monate gedauert haben (Hamburg MDR 73, 336; KMR-Müller 14; aM Bremen StV 84, 13; Düsseldorf JMBINW 70, 237; LR-Lüderssen/Jahn 36; Oellerich StV 81, 436; Gesamtdauer ist maßgebend; vermittelnd LG Frankfurt a. M. NStZ 91, 600; Umstände des Einzelfalls entscheidend). Die Frist, deren Ablauf bei der Verteidigerbestellung nicht abgewartet werden muss (Nürnberg StV 87, 191), zählt erst von dem Zeitpunkt an, in dem der Verurteilte Beschuldigte (Einl 76) geworden ist (LG Osiabrück StraFo 05, 27). Ist sie erst nach der Haupt- oder Berufungsverhandlung, wenn auch vor Ablauf der Revisionsbegründungsfrist, abgelaufen, so braucht nach Nr 5 kein Verteidiger bestellt zu werden (Düsseldorf MDR 88, 695; Oldenburg NStZ 84, 523 = JR 85, 756 mit Anm Dahs; KK-Laufhütte 13; aM Karlsruhe NJW 69, 2028); jedoch kommt die Anwendung des II in Betracht (unten 32).
- 16 Zii der **Anstaltsunterbringung iS Nr 5** gehören insbesondere Straf- und UHaft, auch im Ausland (Koblenz NStZ 84, 522), Strafhaft, Auslieferungshaft und die Unterbringung nach §§ 63, 64, 66 StGB, nach der Unterbringungsge- setzen der Länder oder mit vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung nach §§ 1631 b, 1800 BGB (vgl Celle NJW 65, 2069). Auch Freigänger (§ 11 I Nr 1 StVollzG) befinden sich in einer Anstalt iS der Nr 5 (KGJR 80, 348). Bei stationärer Behandlung in einer Drogentherapie-Einrichtung nach § 35 BtMG ist Nr 5 entspr anzuwenden (LG Gießen StV 91, 204 mwN und zust Aini Nix), ebenso bei der persönliche Freiheit erheblich einschränkenden Aufenthalt in einem Erziehungsheim (LG Braunschweig StV 86, 472) oder in einer stationären Alkohol-Entziehungsbearbeitung (LG München I StV 99, 421; LG Trauistee StV 95, 126).
- 17 Ist der Angeklagte spätestens **2 Wochen vor der Hauptverhandlung** entlassen worden, so bezieht keine notwendige Verteidigung nach Nr 5; eine bereits angeordnete Verteidigerbestellung kann dann zurückgenommen werden (unten 36). Zur Rechtslage, wenn schon nach § 117 IV ein Verteidiger bestellt war, vgl unten 37. Zur Brstllung bei Einstllung des Verfahrens ndch § 154 II vgl LG Hildesheim NStZ-RR 03, 115. Im Strafbefehlsverfahren gilt Nr 5 erst nach Einlegung des Einspruchs (LG Münster MDR 80, 335; vgl aber auch § 408b).
- 18 **E Unterbringung nach § 81** (Nr 6): Die Vorschrift gilt schon, wenn über einen ernst gemeinten Antrag auf Unterbringung zur Beobachtung zu entscheiden

ist (RG 67, 259), auch wenn er keinen Erfolg hat. Die Verteidigung bleibt für das weitere Verfahren notwendig, auch wenn es nicht zur Anstaltsunterbringung kommt (BGH NJW 52, 797; RG aaO).

G. Im **Sicherungsverfahren nach §§ 413 ff** (Nr 7) ist die Verteidigung inimer notwendig, auch wenn es vor dem AG mit dem Ziel der Unterbringung nach § 64 StGB oder der Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB durchgeführt wird; in dei anderrii Fällen ist nach § 74 I Nr 2 GVG das AG nicht zuständig. Erg 9 zu § 413.

H. **Ausschließung des Wahlverteidigers** (Nr 8): Die Notwendigkeit der Mitwirkung eines Verteidigers nach der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem der bisherige Verteidiger nach §§ 138 ff ausgeschlossen worden ist (15 zu § 138 d), besteht unabhängig davon, ob die Verteidigung sonst notwendig gewesen wäre. Ist nur einer von mehreren Wahlverteidigern ausgeschlossen worden, so gilt Nr 8 nicht.

4) **Notwendige Verteidigung nach der Generalklausel des II:**

A. Für **Vergehenssachen vor dem AG und dem Berufungsgericht** gilt die Vorschrift. Im Gegensatz zu den Fällen des I entscheidet der Vorsitzende über die Verteidigerbestellung nach pflichtgemäßem Ermessen (BGH NJW 63, 1114; Bay 94, 169, 170 = VRS 88, 787, 788; KG StV 83, 186; aM LR-Lüderssen/Jahn 47); er hat einen Beurteilungsspielraum (vgl abrr S 7: „ist zu entsprechen“), dem allerdings durch den Rechtsbegriff der Schwrr der Tat Grenzen gesetzt sind (Celle StV 88, 370; Hamm NStZ 82, 298; Köln NJW 72, 1432; Stuttgart NStZ 81, 490; Zweibrücken NStZ 86, 135). Ob die Verteidigung nach II notwendig ist, richtet sich idR nach dem Gewicht des ganzen Verfahrens, nicht nur nach der Bedeutung des Verfahrensteils, für den der Verteidiger fehlt (KG StV 83, 186; aM Haniiii AnwBl 81, 199; vgl auch unten 30). Eine dem II entspr Regelung enthalten §§ 434 II, 447, 444 I für den Verfalls- und Einziehungsbeteiligten sowie der JP und PV, deren Verfahrensbeteiligung angeordnet ist.

Zur Anwendung des II bei Verksrhdelikteii und in der neueren Rspr vgl Mo l 22a ketin AnwBl 91, 615, 98, 175 sowie StraFo 05, 57; 08, 365; zur Anwendung in **Jugendstrafsachen** (§ 68 Nr 1 JGG) vgl Brandenburg NStZ-RR 02, 184; Hamm NJW 04, 1338 einerseits, Hamm StV 05, 57 iiii zust Anm Theiß andererseits; Saarbrücken StV 07, 9; LG Bremen NJW 03, 3646; AG Saalfeld NStZ 95, 150 mit krit Anm Bärens NStZ 96, 52, insbesondere bei Verhängung einer Jugendstrafe ohne Bewährung (Celle StV 06, 686; Schleswig StV 09, 80 iiii Anm Guhitz) oder einer Einheitsjugendstrafe (KG StV 98, 325), bei Nichtmitwirkung der Jugendgerichtshilfr (LG Bremen StraFo 04, 56), bei mehreren, sämtlich sonst verteidigten Angeklagten (Hamm StV 09, 85), bei ausländischen Jugeidlicheii (LG Haniburg StV 98, 327 mit abl Anm Sättele; dazu zusammenfassend Beulke Böhm-FS 647 ff sowie Spahn StraFo 04, 82 ff). Ob ichon bei drohender Jugendstrafe stets ein Verteidigr zu bestellen ist, ist str (zau Gau StraFo 07, 315; vgl auch Haniiii StV 09, 85, 86; Dölling NStZ 09, 199).

B. Die **Schwere der Tat** beurteilt sich vor allem nach der zu erwartenden Rechtsfolgenentscheidung (BGH 6, 199; KG StV 85, 448; Celle wistra 86, 233 mit Anm Molketin; Frankfurt StV 83, 497; Hamburg NStZ 84, 281; Koblenz VKS 69, 293; Köln StV 86, 238; Stuttgart NStZ 81, 490; Zweibrückeii NStZ 86, 135 mit Anm Molketin; vgl aber auch Herzig NJW 80, 164; Oellerich StV 81, 437; stets bei dem Vorwurf der fahrlässigen Tötung), auch in Jugendsachen (Düsseldorf OLGSt Nr 13; Hamm NStZ 82, 298; Oldenburg VRS 78, 292; weitergehend LG Gera StraFo 98, 342). Nicht schon jede zu erwartende Freiheitsstrafe, aber eine Strafenvartung von 1 Jahr Freiheitsstrafe sollte idR Anlass zur Beordnung eines Verteidigers geben (Bay NStZ 90, 142; KG StV 82, 412; 85, 448; Düsseldorf NStZ 95, 147; Frankfurt StV 95, 628; Hamm NStZ-RR 01, 107; Karlsruhe StV 92, 23; München wistra 92, 237; NJW 06, 789; Nüriiberg StV 87, 191;

LG Gera StraFo 99, 308; vgl auch KK-Laufhütte 21 mwN); das gilt auch bei eiii angeklagten RA (Hamm StraFo 04, 170; erg 6 zu § 138). II wird bei weiteiii zu eng ausgelegt, wenn eine Straferwartung von 2 Jahren verlangt wird (to aber Celle StV 85, 184; Frankfurt StV 83, 497; 84, 370; vgl auch Zweibrücken NSTZ 87, 89 mit Anm Molkrntin). Dass mehr als 1 Jahre Freiheitsstrafe ohne Mitwirkung eines Verteidigers nicht verhängt werden dürfen, ist unstreitig (Bay NSTZ 90, 250 mwN; Stuttgart NSTZ 81, 490); daher ist nach der Änderung der §§ 24, 25 GVG durch das RpfEntG beiir SchG nunmehr stets ein Verteidiger zu bestellen (Hamm StV 99, 641; Weider StV 95, 220; vgl 3 zu § 25 GVG; für Ausweitung ariich auf das JugSchG Gubitz StV 09, 88). Die Grenze für die Straferwartung gilt auch, wenn sie nur wegen einer erforderlichen Einheitsjugendstrafe (Hamm NSTZ-RR 97, 78; NJW 04, 1338; Köln StV 91, 151) oder einer Gesamtstrafenbildung erricht wird (KG StV 85, 448; Hamm NSTZ 82, 298; Jena StraFo 05, 200; Stuttgart NSTZ 81, 490; StV 02, 237 L). Zu beachten ist, dass es nicht um keine starren Grenzen handelt (KG aaO; Celle MDR 85, 164; StV 86, 184; Düsseldorf OLGSt Nr 13; Zweibrücken NSTZ 86, 135 mit Anm Molkrntin). In einfachen Fällen kann zB auch bei einer Strafmaßberufung gegen ein Urteil, das auf Freiheitsstrafe von iiii als 1 Jahr lautet, die Mitwirkung eines Verteidigers entbehrlich erscheinen (vgl auch Koblenz VKS 69, 203).

24 Auch die **Verteidigungsfähigkeit** des Angeklagten ist zu berücksichtigen (KG StV 85, 448; Hamburg NSTZ 84, 281; Karlsruhe NSTZ 91, 504; Köln StraFo 03, 410; Stuttgart NSTZ 81, 490 = AnwBl 82, 37 mit Anm Molkrntin; Zweibrücken NSTZ 86, 135 mit Anm Molkrntin).

25 Ferner sind **sonstige schwerwiegende Nachteile** zu berücksichtigen, die der Angeklagte infolge der Verurteilung zu gewärtigen hat (KG StV 83, 186; Düsseldorf StraFo 99, 14; Molkrntin AnwBl 81, 117; wistra 86, 97; einschr Hamburg NSTZ 84, 281; nur wenn sie eine Bestimmtheit zu erwarten sind), zB die drohende Entlassung aus dem Beamtenverhältnis (KG aaO), die Unterbringung nach § 64 StGB (Bremen NZV 96, 250; Karlsruhe VRS 84, 38), die Entziehung der Fahrerlaubnis bei einem Berufskraftfahrer (H. W. Schmidt aaO) oder die dem Ausländer nach §§ 53, 54 AufenthG drohende Ausweisung (Bay StV 93, 180; Karlsruhe StraFo 02, 103; LG Heilbronn NSTZ-RR 02, 269; Staudinger StV 02, 330) oder drohender Bewährungswiderruf (Bay 95, 56 = NJW 95, 2738; Brandenburg NJW 05, 521; Düsseldorf VRS 89, 367; StraFo 98, 341; Frankfurt StV 95, 628; Hamm StraFo 97, 142; 98, 164; VKS 100, 307; Karlsruhe NSTZ 91, 505; Köln StV 93, 402; einschr Naumburg OLGSt Nr 19; Oldenburg NSTZ-RR 05, 318 L).

26 C. **Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage**: Eine schwierige Sachlage besteht nicht stets bei längerer Dauer der Hauptverhandlung oder bei schwieriger Beweislage (Hiiii StV 85, 447 L), zB weil eine Indizienbeweis zu führen ist (Koblenz GA 79, 276 L), auch nicht deshalb, weil die Untersuchung des Angeklagten auf seine Schuldfähigkeit angeordnet worden ist (LG Dortmund MDR 83, 804; aM LG Otiabrick StV 82, 515; Lehmann StV 03, 336; vgl auch KG StV 90, 298), kann aber vorliegen, wenn in einem länger dauernden Verfahren zahlreiche Zeugen zu vernehmen sind (Stuttgart StV 87, 8), wenn Vorgänge der Betriebsführung, Buchhaltung und Bilanzierung zu überprüfen sind (LG Hildesheim wistra 89, 320), wenn es notwendig ist, schwierige Beweise zu initiieren (Tatseite zu rrebrn (LG Hamburg StV 85, 453), die Glaubwürdigkeit eines kindlichen Zeugen mit sachverständiger Hilfe zu beurteilen (Koblenz MDR 76, 776) oder schwierige Indizienbeweise mit Hilfe von Sachverständigen zu führen (Hamm StV 84, 66; LG Braunschweig NZV 03, 49). Bei Berufung der StA gegen ein freisprechendes oder einstellendes Urteil wird idR (Ausnahme vgl zB Karlsruhe DAR 05, 573) ein Verteidiger beizuzuordnen sein (Breiten NJW 57, 151; Düsseldorf wistra 90, 323; StV 99, 415; Frankfurt StV 90, 12; Hiiii StV 93, 66 L; vgl auch EGMR EuGRZ 92, 472), ebenso bei sonstiger unterschiedlicher Beurteilung der Sach- oder Rechtslage (Bay NSTZ 90, 142; Frankfurt StV 92, 220 mit Anm

Temming) oder der Rechtsfolgenerwartung (Düsseldod StV 88, 290; Karlsruhe NSTZ-RR 02, 336; Köln StraFo 98, 382; StV 04, 587; einschr Dresden NSTZ-RR 05, 318).

Für die Anwendung des II kann es auch eine Rolle spielen, dass nach § 147 I, VII nur der Verteidiger umfassende **Akteneinsicht** hat (Koblenz NSTZ-RR 00, 176 mwN). Die Sache ist daher für den Angeklagten schwierig, wenn ein wichtiger Zeuge seine Aussage in wesentlichen Punkten wiederholt geändert hat und ihm das vorzuhalten ist (Zweibrücken StV 86, 240; H. W. Schmidt MDR 58, 644), wenn sich in den Akten ein Sachverständigengutachten über die Schuldfähigkeit des Angeklagten befindet, mit dem er sich auseinandersetzen muss (Köln VRS 78, 118; Schleswig SchlHA 97, 153 [L/S]), oder ein Sachverständigengutachten als entscheidendes Beweismittel gegen den Angeklagten (Hamm StraFo 02, 397; LG Bochum StV 87, 383) oder wenn es sonst zur sachdringlichen Verteidigung gehört, dass einem Verteidiger der Akteninhalt bekannt ist (BGH JR 55, 189; Celle NSTZ 09, 173; Düsseldorf VRS 83, 143; Hamm NSTZ-RR 01, 107; Jena StV 04, 585; StraFo 06, 71; Karlsruhe StV 87, 518; Köln StV 86, 338; Oellerich StV 81, 437).

Eine **schwierige Rechtslage** ist dann gegeben, wenn bei Anwendung des materiellen oder des formellen Rechts auf drei konkrten Sachverhalt bislang nicht ausgetragte Rechtsfragen entschieden werden müssen (Stuttgart StV 02, 298), aber zB auch, wenn fraglich ist, ob ein Beweisergebnis einem Verurteilungsverbot unterliegt (LG Schweinfurt StV 08, 462) oder wenn die Subsumtion unter die anzuwendende Vorschrift des materiellen Rechts Schwierigkeiten bereiten wird (KG NJW 08, 3449).

Bei **Anklageerhebung vor dem erweiterten Schöffengericht** wird – falls nicht nur wegen der Vielzahl von Angeklagten ein 2. Richter zugezogen wird (AG Berlin-Tiergarten M1111 93, 72) – idR davon auszugehen sein, dass die Sachlage schwierig ist; hier ist aber schon wegen der Schwere der Tat ein Verteidiger notwendig (oben 13). Auch bei einer Berufungsverhandlung vor der WirtschaftsStK wird idR II anzuwenden sein (Düsseldorf OLGSt Nr 10; Molkrntin wistra 86, 99; 235).

Eine Verteidigerbestellung für die **Revisionsbegründung** kann, auch wenn sonst die Voraussetzungen des § 140 nicht vorliegen, verlangt werden, wenn sie erschwere Schwierigkeiten macht (KG NSTZ 07, 663; Karlsruhe StraFo 06, 497; Koblenz StraFo 07, 117), sonst nicht (Hamm NSTZ 82, 345 mit abl Anm Dahn; Koblenz wistra 83, 121; Schleswig SchlHA 95, 6 [L/T]; aM Balbier Müller-FS 15), aber nicht zum Aufspüren hiesiger nicht erkannter Verfahrensfehler (Köln VRS 78, 119; Oldenburg JR 85, 750 mit abl Anm Dahn; Schleswig SchlHA 91, 134 [L/T]; aM Dahn NSTZ 82, 345). Für drei Angeklagten besteht strds die Möglichkeit der Revisionsbegründung zu Protokoll der Geschäftsstelle (§ 345 II).

Dasselbe wird für die Begründung einer **Annahmberufung** (§§ 313, 317) zu gelten haben (vgl Rieß AnwBl 93, 56).

D. **Unfähigkeit der Selbstverteidigung**: Die Verteidigungsfähigkeit der Angeklagten richtet sich nach seinen geistigen Fähigkeiten, seinem Gesundheitszustand und den sonstigen Umständen des Falles (KG StV 85, 449; Hamburg NSTZ 84, 281). Eine Bestellung kommt zB in Betracht bei jugendlichem Alter (Celle StV 91, 151) oder wenn der Betschuldigte unter Betreuung steht (Hamm NJW 03, 3286), woran nichts ändert, wenn er einen RA als Betreuer hat (Nürnberg StraFo 07, 418). II ist schon anwendbar, wenn an der Fähigkeit zur Selbstverteidigung erhebliche Zweifel bestehen (Frankfurt StV 84, 370), zB wenn der Angeklagte seelisch abartig (Hamm StV 84, 66) oder Analphabet ist (Celle StV 83, 187; 94, 8 L; VRS 78, 286; LG Schweinfurt StraFo 09, 105; vgl auch LG Hildesheim StraFo 08, 75; Legastheniker) oder wenn sein Prozessverhalten unverständlich und für ihn nachteilig ist (Zweibrücken NSTZ 86, 135) oder er die prozessuale Situation verkennt (Celle StV 97, 624 L; § 358 I).

- 30a** Wenn der Angeklagte als **Ausländer** Verständigungsschwierigkeiten hat, ist die Anwendung des II zu prüfen (Bay StV 90, 103; KG StV 85, 448; Celle NStZ 87, 521; Karlsruhe NStZ 87, 522; Koblenz MDR 94, 1137; Köln wistra 89, 157 mit Anm. Molkrtin; München StV 86, 422; Schleswig StV 90, 12; Zweibrücken StV 88, 379; vgl. auch BVerfGE 64, 135, 150 = NJW 83, 2761, 2764; iHr wird dann regelmäßig, aber nicht ausnahmslos (BGH 46, 178; Düsseldorf NJW 89, 677; Hamm NStZ 90, 143; StV 95, 64; Köln NJW 91, 2213; Stuttgart Justiz 94, 245; Basdorf Meyer-Gedschr 30; Hilger NStZ 90, 405; aM Zweibrücken StV 88, 370; LG Freiburg StV 90, 458; LG Köln StV 90, 59), riih Verteidiger beizuordnen sein. Das gilt jedenfalls dann, wenn der Fall iii tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten voii Gewicht aufweist, dir unter Heranziehung eines Dolmetschers riiht ohne weiteres ausräumbar erscheinen (Frankfurt StV 97, 573; StraFo 08, 205; Molkettin StraFo 03, 421), so insbesondere, wenn dir Anwendung der §§ 20, 11 StGB iii Frage kommt und dazu Gutachten einzuholen sind (Hamm JMBINW 96, 136), oder wenn ihm entgegen Art 6 III a MRK die Anklageschrift nicht in übersetzter Form übermittelt worden ist (Karlsruhe StV 02, 299) oder er einer Einreisebewilligung bedarf (Stuttgart NStZ-RR 04, 338).
- 31** Den Fall, dass dem **Verletzten ein RA beigeordnet** worden ist, lict das Gesetz besonders hervor. Es geht davon aus, dass dir Fähigkeit des Beschuldigten, sich selbst zu verteidigen, erheblich beeinträchtigt sein kann, wenn er sich einem verfahrensbeteiligten Verletzten gegenübersteht, der sich des fachkundigen Rats eines RA bedient. Das muss zwar nicht immer so sein; jedoch wird idR die Beordnung eines Verteidigers geboten sein (Hamm NStZ-RR 97, 78; StV 99, 11). II erwähnt nur den Fall, dass der RA dem Verletzten nach §§ 397 a, 406 g III, IV vom Gericht beigeordnet worden ist. Ebenso kann es sich aber auch verhalten, wenn der Verletzte sich auf eigene Kosten eines RA als Beistands bedient. Auch dann wird dem Angeklagten idR ein Pflichtverteidiger beizuordnen sein (Hamm StraFo 04, 242; Köln NStZ 89, 542; Saarbrücken NStZ 06, 718; Zweibrücken NStZ-RR 02, 112; StraFo 05, 28). Zu II S 2 oben 14.
- 32 E. Über den Wortlaut des II hinaus** ist die Bestellung eines Verteidigers auf Antrag stets erforderlich, wenn die Ablehnung der Beordnung aus anderen Gründen den Anspruch des Angeklagten auf eiini faires Verfahren (Eml 19) verletzen würde (BVerfGE 56, 185 = NJW 81, 1034; BVerfGE 63, 380, 391 = NJW 83, 1599). Vgl. dazu X zu § 350 und 25 zu Art 6 MILK) Dass der Privatkläger anwaltlich vertreten ist, gibt dem Angeklagten keinen Anspruch auf Beordnung eines Pflichtverteidigers (BVerfGE 63, 380 = NJW 83, 1599). Zum Nebenkläger vgl. oben 31.
- 33 F Entsprechende Anwendung von II im Vollstreckungsverfahren:** Die Rechtswirkung der Verteidigerbestellung endet grundsätzlich mit der Rechtskraft des Urteils (BGH NJW 52, 797; Celle NStZ 85, 519; Düsseldorf AnwBl 82, 259; Hamburg StV 81, 340; Haniiii NStZ 83, 189; Saarbrücken NJW 73, 1010, 1012; aM Hartmann-Hilte StV 88, 312; Peters 21X ausführlich Litwinski/Bublies 146 ff); sie gilt nur für Nachtragsentscheidungen, zB nach § 460 (Bamberg StV 85, 140), § 57 JGG (Karlsruhe Justiz 98, 292) und für das Wiederaufnahmeverfahren fort (2 zu § 364 a). Im Vollstreckungsverfahren sieht § 463 III S 5 eine Verteidigerbestellung vor zur Vorbereitung der Eitschridung ubrr dir Erledigungserklärung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach 10-jährigem Vollzug (§ 67 d III StGB) und – bei Ablehnung der Erledigung – für die iiachfolgenden Entscheidungen nach § 67 d II StGB (Aussetzung der weiteren Vollstreckung zur Bewahrung). Im Ubriigen niuss iii entspr Anwendung von II eiini Vrrtridiger brstrllt werden, wenn die Schwere der Tat oder dir Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage odrr dir Unfähigkeit des Verurteilten, seine Rechte sachgemäß wahrzunehmen, das gebietet (BVerfG NJW 02, 2773; Düsseldorf NStE Nr 35; Hanni StraFo 00, 32, 02, 29; Schleswig NStZ-RR 08, 253 L; Dahn/Feigler NStZ 84, 66; Oellrnch StV 81, 440; Schwenn StV 81, 203). Et ist insoweit allrdrings nicht auf

die Schwere oder die Schwierigkeit im Erkenntnisverfahren, sondern auf dir Schwere des Vollstreckungsfalles für drn Verurteilten oder auf betoiiidere Schwierigkriteri der Sach- oder Rechtslage im Vollstreckungsverfahren abzustellen (KG StraFo 02, 244; 06, 342; StV 07, 94; 96; NStZ-RR 06, 211; Hamm NStZ-RR 08, 219; Schleswig SchlHA 02, 150 [D/D]; LG Heilbronn StV 02, 329).

Die **Verteidigerbestellung ist insbesondere zulässig** iii Verfahren mit dem Ziel des Widerrufs der Strafaussetzung nach § 56 f StGB (Bamberg NStZ 85, 39 mit abl Anm Pöpperl; Schütze NStZ 85, 347) odrr nach § 57 V StGB (Celle NStZ-RR 08, 80), iiber die bediiigte Entlassung aus der Strafhaft nach § 57 StGB (Hanirii NStZ-RR 99, 319; StV 02, 320; Schleswig SchlHA 85, 130 [E/L]; Rott- haus NStZ 00, 350). § 57 a StGB (hier nach BVerfG NJW 92, 2947, 2954 sogar idR geboten; zust Rotthaus NStZ 93, 220; 00, 350; noch weitergehend Jena NStZ-RR 03, 284 L; von Verfassungs wegen geboten; Karlsruhe Justiz 94, 66; unverzichtbar), iiber die Aussetzung der Vollstreckung einer Maßregel nach §§ 67 c I, 67 d II, III (oben 33), 67 e StGB (BVerfG NJW 86, 767, 771; Düsseldorf StV 96, 221; NStZ 89, 92; AnwBl 89, 676 mwN; Hamm StV 01, 20; Jena StV 97, 540; Karlsruhe StV 97, 314; Köln NStZ 05, 466; Stuttgart StV 93, 378), iiber die Erledigungserklärung der Unterbringung nach § 64 StGB (Karlsruhe NStZ 06, 41h) uiid iibrr den Widerruf der Aussetzung nach § 67 g StGB (Bremen NStZ 86, 370; Celle StV 87, 400 L; Koblenz StV 83, 93 L); bei Überprüfung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung nach § 03 StGB ist die Beordnung eines Verteidigers idR notwendig (Brandenburg NStZ-RR 97, 96 L; Braunschweig StV 01, 21; erg 13 zu Art 5 MILK). Die Beordnung muss rechtzeitig erfolgen (Zweibrücken NStZ-RR 06, 357; vor Gutachtenerstattung); sie gilt idR für das ganze Vollstreckungsverfahren, nicht nur für den jeweiligen Vollstreckungsabschnitt (Stuttgart NJW 00, 3307; aM Frankfurt NStZ-RR 03, 252 mwN), kann aber auch auf einzelne Abschnitte beschränkt werden (Zweibrücken StraFo 08, 40). Auch im Zurückstellungsverfahren nach §§ 35, 36 BtMG kann die Bestellung eines Verteidigers geboten sein (Jena StraFo 09, 83).

Keine analoge Anwendung findet II iii **Strafvollzugsverfahren** (Bremen NStZ 84, 91; vgl. aber Litwinski/Bublies 165 ff; Müller-Dietz in Jung/Müller-Dietz 116 ff sowie Karlsruhe NStZ-RR 02, 20 zum vollzugsrechtlichen Disziplinarverfahren).

G. Zurücknahme der Bestellung: Durch die Bestellung nach II wird für den Angeklagten ein Recht auf Verteidigung begründet. Der Vorsitzende darf die Bestellung daher nicht allein deshalb zurücknehmen, weil er seine Ansicht iiber die Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage geändert hat (BGH 7, 69). Nur wenn sich die Umstände wesentlich verändert haben, ist eine Zurücknahme der Bestellung zulässig (BGH aaO; Düsseldorf StV 95, 117; Köln NJW 06, 76; Schleswig SchlHA 96, 93 [L/T]; Stuttgart StV 85, 140; Hilgendorf NStZ 96, 3).

5) Besonderheiten bei der Verteidigerbestellung nach I Nr 5 (III).

A. Die Bestellung kann aufgehoben werden (S 1), wenn der Beschuldigte mindestens 2 Woclrni vor der Hauptverhandlung aus der Verwahrung entlassen wird und dir Vrrteidigung nicht aus eiieni anderen Gruiid notwendig ist. Das gilt entspr für drii Fall, dass die Hauptverhandlung verlegt oder ausgesetzt und der Brrchuldigr rechtzeitig vor deiii nrurn Teriinin auf freien Fuß gesetzt wird, ebenso nach Erlass eines erstinstanzlichen Urteils und Aufhebung des Haftbefehls vor der Berufungsverhandlung (Düsseldorf StV 95, 117). Das Gericht muss aber stets prüfen, ob die Beordnung des Verteidigers aufrechterhalten ist, weil die auf der Freiheitsentziehung beruhende Behinderung trotz drr Freilassung nachwirkt; das wird idR der Fall trin (Bremen StraFo 02, 231; Celle StV 92, 151; Düsseldorf VRS 98, 198; Fraiikfurt StV 83, 497; 90, 487; 97, 573, 574; Oellench StV 81, 436; Hambiirg StV 94, 176; auch bei Flucht des Beschuldigten). Wird die Bestellung aufgehoben, so niuss dem Angeklagten genügend Zeit bleiben, sich vor der Hauptvrrhandlung iin einen Wahlverteidiger zu bemühen (Koblenz OLGSt Nr 9).

- 37 **B. Weitergelten der Bestellung im Vorverfahren** (§ 2). Dem länger als 3 Monate inhaftierten Beschuldigten wird idR schon nach § 117 IV im Vorverfahren ein Verteidiger beigeordnet. Sofern kein anderer Verteidiger bestellt wird, was zB angezeigt sein kann, wenn die Anklage in einem anderen Gerichtsbezirk erhoben wird (KK-Lauthütte 16; aM Eisenberg NJW 91, 1262), bleibt diese Bestellung für das weitere Verfahren wirksam.
- 38 **6) Anfechtung:** Wegen der Beschwerde vgl 9 ff zu § 141, wegen der Revision 11 zu § 141; 41 zu § 338.

Bestellung des Verteidigers

141¹ In den Fällen des § 140 Abs. 1 und 2 wird dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, ein Verteidiger bestellt, sobald er gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist.

"Ergibt sich erst später, dass ein Verteidiger notwendig ist, so wird er sofort bestellt.

^{III} 'Der Verteidiger kann auch schon während des Vorverfahrens bestellt werden. Die Staatsanwaltschaft beantragt dies, wenn nach ihrer Auffassung in dem gerichtlichen Verfahren die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 140 Abs. 1 oder 2 notwendig sein wird. Nach dem Abschluss der Ermittlungen (§ 169 a) ist er auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu bestellen.

^{IV} Über die Bestellung entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, das für das Hauptverfahren zuständig oder bei dem das Verfahren anhängig ist.

- 1) Dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, wird iii den Fällen des § 140 I, II ein Pflichtverteidiger bestellt (zusammenfassend Mehle NJW 07, 969): dabei spielt die Frage, ob der Angeklagte genügend Mittel für die Bezahlung eines Wahlvertridigers hat, keine Rolle (EGMR EuGRZ 92, 542). Einen Beschuldigteii, der lediglich über bemakelte Vermögenswerte verfügt, stellt BGH 47, 68, 75 einem mittellosen Beschuldigten gleich (aM Nestler StV 01, 642: zw).
- 1a Die Beordnung eines Verteidigers (auch mehrerer) neben einem Wahlverteidiger ist gesetzlich nicht vorgeceheii. aber zulässig (BGH 15, 306, 309; NJW 73, 1985; KG JR 80, 430; Fahl 359; vgl auch BVerfGE 39, 238, 7-16 = NJW 75, 1015, 1017; BVerfGE 66, 313, 331 = NJW 84, 1103; Welp ZStW 90, 122; aM Fezer 4/42 f. Römer ZRP 77, 92; Rudolph Schmidt-Leichner-FS 168; knt auch Bockemühl StV 04, 63). Sie ist, aU auch neben mehreren Wahlverteidigern (Hanini NJW 75, 1238), geboten, wenn anders der zügige Fortgang des Verähreii und vor allem der Hauptverhandlung nicht gesichert werden kann (Koblenz NStZ 82, 13; Rpfleger 88, 116), zB wenn zii befürchteri ist oder schon feststeht, dass der Wahlverteidiger in der Hauptverhandlung nicht ctändig anwesend sein wird oder sonst die zur reibungslosen Durchführung des Hauptverfahrens erforderlichen Maßnahmen nicht treffen kann oder will (BGH 15, 306, 309; NJW 73, 1985; Frankfurt NJW 72, 2053; StV 87, 379; 94, 288; Hamm NJW 75, 1238; Stuttgart NJW 79, 559 = JR 79, 170 mit Anm Pelchen), insbesondere, wenn er schon früher mehrmals die Verteidigung niedergelegt hat (Düsseldorf NStZ 86, 137), oder wenn in einem Großverfahren wegen des Umfangs und der Schwierigkeit der Sache sowie der langen Verfahrensdauer ein unabweisbares Bedürfnis für die Mitwirkung mehrerer Verteidiger besteht (Hamm NJW 78, 1986; Karlsruhe NJW 78, 1172; Rostock StraFo 02, 230) oder sonstige Gründe der prozessualen Fürsorge (Eiml 155 ff) sie gebieten (Düsseldorf JurBüro 86, 887; Mittelloigkeit des Angeklagten), nicht aber, weil in einer 4-Tages-Sache dem Ausfall des Wahlverteidigers vorgebeugt werden soll (Frankfurt StV 86, 144), weil der Wahlverteidiger aus terminlichen Gründen verhindert ist, eine Hauptverhandlung wahrzunehmen (Celle StV 88, 100; Düsseldorf StraFo 99, 414; Köln StraFo 98, 267),

oder weil die beantragte Beiordnung des Wahlverteidigers abgelehnt worden ist, der von auswärts kommt (Frankfurt StV 83, 234), oder weil der Wahlverteidiger in der Hauptverhandlung nicht vorschriftsmäßig gekleidet ist (Zweibrücken NStZ 88, 144). Die Bestellung eines weiteren Pflichtverteidigers oder eines Pflichtverteidigers neben einem Wahlvertridiger kann auch sonst in besonders schwierigen und umfangreichen Sachen geboten sein (Frankfurt StV 93, 348). Sie kommt auch in anderen Fällen in Betracht, wenn es zur Sicheruug des weiteren Verfahrens erforderlich ist (Haniburg StV 00, 409 mit Anm Sieg; StraFo 00, 383; Karlsruhe StV 01, 557 mit abl Anm Brauni; LG Koblenz NStZ 95, 250 mit knt Anm Wasserburg). Erfolgt sie gegen den Willen des Angeklagten und des Wahlverteidigers („Zwangsverteidiger“), kann sie zwar zuni Wegfall drr Eirihetlichkeit der Verteidigung führen (Rudolph DRiZ 75, 210; Welp ZStW 90, 122; 823 ff; vgl auch Romer ZRP 77, 92); dac niuss aber ini Interesse einer wirkungsvollen staatlichen Strafrechtspflege in Kauf genommen werden (aM Neumann NJW 91, 264). Die Befugnisse des „aufzugezogenen“ Verteidigers sind nicht in irgendeiner Weise eingeschränkt (aM SK-Wohlers 44 vor § 137 mwN). Vor Urteilsrechtskraft darf die Beiordnung des Pflichtverteidigers nur zurückgenommen werdeii, wenn sie gegen den Willen drr Angeklagten erfolgt ist (Jena StV 95, 346 L; M. Amelung NStZ 81, 341; aM Koblenz wistra 84, 82) oder wenn der Anlass hierfür weggefallen ist (Düsseldorf StV 90, 348).

2) Ein Verteidiger wird dem Angeklagten bestellt. Das schließt nicht aus, 2 mehrere Verteidiger beizuordnen (§ 137 I S 2 gilt nicht), wenn dafür wegen des Umfangs oder der Schwirngkeit des Verfahrens riui unabweisbares Bedürfnis besteht, insbesondere wenn corict die Durchführung eines Großverfahrens nicht sichergestellt werdeii kann (Crllr StV 88, 379; Frankfurt NJW 80, 1703; Karlsruhe wistra 93, 279 mwN), nicht abrr zu dem Zweck, die Vertrruuug der Verteidiger untereinander zu ermöglichen (Fraikfurt StV 95, 68 und 68/69). Unzulässig ist die Beiordnung zweirr Vrtheidiger iiiii der Maßgabe, dass nur eine Verteidigervergütung gezahlt wird (Frankfurt NJW 80, 1703). Die Beiordnung des 2. Vrtheidigers darf vor Urtrilsrechtskraft nicht zurückgeioiiiiiiiieii wrdrn, wenn keine wesentliche Aiideruug des Verfahrens eintritt (Fraikfurt StV 84, 502).

3) Zeitpunkt der Bestellung (I): Schon bri Anklagezustellung (§ 201 I) muss 3 der Verteidiger bestellt werdrn. Er soll den Angeschuldigten schon beraten, welche Erklärungen nach § 701 abzugeben sind. Damit das rreicht wird und dem Verteidiger ebenfalls die Erklärungsfrist voll zur Verfügung steht, müssen nicht Verteidigerbestellung und Zustellung der Anklageschrift verbunden werden. Empfehlenswerter ist vielmehr, deiii Angeschuldigten zunächst nur die Anklageschrift mit der durch § 142 I S 2 vorgeschriebenen Aufforderung zuzustellrn, innerhalb einer bestimmten Frist einen RA seines Vertrauens zu bezeichnen, und den Pflichtverteidiger erst nach Ablauf der Frist, aber noch innerhalb drr Erklärungsfrist nach § 201 I zu bestellen (Oellerich StV 81, 441; aM LR-Lüderssen/Jahn 19; Eisenberg NJW 91, 1261; erg 10 zu § 142).

4) Die spätere Bestellung (II) ist erforderlich, wenn sich die Notwendigkeit 4 der Verteidigung erst später ergibt, zB wenn Nachtragsanklage wegen eines Verbrechens erhoben (BGH 9, 243), die Tat erst in der Hauptverhandlung als Verbrechen beurteilt wird (12 zu § 140) oder sich die Schwere drr Tat oder die Schwierigkeit der Sach- uiid Rechtslage (§ 140 II) erst dort zeigt; die Hauptverhandlung muss dann nach Beiordnung des Verteidigers in ihren wesentlichen Teilen wiederholt werden (BGH aaO). Sonst wirkt die Ablehnung für das gesamte Verfahren (Stuttgart NStZ-RR 04, 211). Zur Bestellung eines Verteidigers zwecks Begründung der Revision vgl 29 zu § 140 und 4 zu § 143 aE sowie Kobleiz NStZ-RR 08, 80 (Entscheidung über Beiordnungsantrag).

5) Schon während des Vorverfahrens (III) kann der Verteidiger bestellt wer- 5 den, aber nur auf Antrag der StA (aM LG Bremen StV 99, 532 L; LR-Lüderssen/